

Abschrift



Landgericht Köln

Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

[REDACTED]
Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Jens Reininghaus,
Schanzenstraße 31, 51063 Köln,

g e g e n

[REDACTED]
Antragsgegner,

wird auf den Antrag der Antragstellerin vom 27. Mai 2016, ergänzt durch Schriftsatz vom 3. Juni 2016,, nachdem diese durch Vorlage von Unterlagen, insbesondere der eidesstattlichen Versicherung des Geschäftsführers der Antragstellerin, Herrn [REDACTED] vom 27. Mai 2016 sowie vom 3. Juni 2016, der eidesstattlichen Versicherung des Herrn [REDACTED] vom 3. Juni 2016, der eidesstattlichen Versicherung des Herrn [REDACTED] vom 3. Juni 2016, Ausdrucken aus dem Internetforum [REDACTED], Ausdrucken aus dem Angebot der Antragstellerin betreffend die Programme "[REDACTED]", "[REDACTED]" und "[REDACTED]", E-Mail Verkehr vom 19. Oktober 2015 bis zum 24. Oktober 2015, den Whois-Records für die Domains [REDACTED] sowie [REDACTED] eines Screenshot der Webseite www.[REDACTED] Ausdrucken aus der "Waybackmachine" betreffend die Domain www.[REDACTED] und der vorprozessualen Abmahnung vom 11. Mai 2016 sowie der E-Mail des Antragsgegners vom 20. Mai 2016 sowie den Anwaltsschreiben vom 20. Mai 2016 und vom 25. Mai 2016 glaubhaft gemacht hat, dass die Voraussetzungen für der

Erlass einer einstweiligen Verfügung erfüllt sind, gemäß §§ 940, 935, 938 ZPO, und zwar wegen der Dringlichkeit ohne vorherige mündliche Verhandlung nach § 937 ZPO

im Wege der

einstweiligen Verfügung

angeordnet:

Dem Antragsgegner wird unter Androhung eines Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, der Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, für jeden Fall der Zuwiderhandlung

verboten,

in einem Internetforum Links zu Cracking-Programmen vorzuhalten, die es ermöglichen, die Programme der Antragstellerin [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] dergestalt zu verändern oder umzuarbeiten, dass der volle Funktionsumfang für die Programme [REDACTED] kostenlos freigeschaltet wird, wenn dies geschieht wie am 2. Mai 2016 auf einer Internetseite wie aus den Anlagen AS 1 und AS 2 ersichtlich.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsgegner.

Streitwert: 50.000,00 EUR

Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Gegen diesen Beschluss kann Widerspruch eingelegt werden. Dieser ist bei dem Landgericht Köln, Luxemburger Straße 101, 50939 Köln, schriftlich in deutscher Sprache zu begründen.

Die Parteien müssen sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere muss die Widerspruchsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

2. Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Landgericht Köln statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder

das Landgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Landgericht Köln, Luxemburger Straße 101, 50939 Köln, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Köln, 06.06.2016

14. Zivilkammer

Dr. Koepsel

Vorsitzender Richter am
Landgericht

Hübeler-Brakat

Richterin am Landgericht

Dr. Lerach

Richter am Landgericht